

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 233.

Donnerstag den 20. August.

1868.

## Bekanntmachung.

Neuerdings wiederholt vorgelommene Ordnungswidrigkeiten veranlassen uns darauf aufmerksam zu machen, daß das eigenmächtige Doffnen der Haupschleusen und das Einsteigen in die Haupschleusen von Privatpersonen unstatthaft ist. Zu widerhandlungen werden mit Strafe belegt werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Leipzig, am 17. August 1868.

Dr. Koch. G. Mehlner.

## Bekanntmachung.

Die Geburts- und Militärfrei-Scheine sc. der in diesem Jahre angemeldeten einjährig freiwilligen Mannschaften sind eingegangen und liegen auf unserm Quartier-Amte, Rathaus 1. Etage, zum Abholen bereit, was hiermit zur Kenntnisnahme der Beteiligten gebracht wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Leipzig, am 17. August 1868.

Dr. Koch. Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Die bei der Eicitation der Verkaufshallen Nr. 7. 8. 9. und 11. an der Schillerstraße gethanen Gebote haben wir abzulehnen beschlossen und entlassen die Bieter hiermit ihrer Verpflichtung.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Leipzig, am 17. August 1868.

Dr. Koch. Schleifner.

## Holz-Auction.

Mittwoch den 26. d. M. sollen

1) Nachmittags von 3 Uhr an in Kuhthurner Revier und zwar in der Nonne an der s. g. Linie ca. 100 Wurzelhausen und

2) Nachmittags von 4 Uhr an in Connewitzer Revier in den s. g. Probststeinen ca. 500 Wurzelhausen gegen Anzahlung von 15 Rgr. für jeden Haufen und unter den im Termine öffentlich angebrachten Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 18. August 1868.

Des Rath's Forst-Deputation.

## Von dem sogenannten Retentionsrechte des Vermiethers.

Der Quartalwechsel ist ein wichtiger Moment in dem Leben vieler Menschen; er ist wichtig für den Vermiether ebenso wie für den Abmiether. Wir wollen hier nicht die freudige Erregung des Einen, noch das zitternde Bangen des Anderen schildern. Wir wollen nur darauf uns beziehen, daß zu der einen oder der anderen dieser beiden Classen wohl die Mehrzahl von den Lesern dieses Blattes gehört. Wir erachten es deshalb als im Interesse der geehrten Leser liegend, wenn wir ein Etwas, einen Begriff, welcher bei dem Quartalwechsel nur allzu oft seine Anwendung findet und bezüglich dessen viele Rechtsstreitigkeiten in dem Volksbewußtsein existiren, in Nachstehendem einer kurzen Befragung unterwerfen. Wir meinen das Retentionsrecht des Vermiethers an den Sachen des Abmiethers, d. h. das dem Ersteren in gewissen durch das Gesetz bestimmten Fällen zustehende Recht, Sachen des Letzteren zurückzubehalten.

Dieser Begriff soll in einer jedem Laien verständlichen Weise erläutert werden. Es sollen keine gelehrt, juristischen Ausführungen gegeben, sondern lediglich die Grenzen bestimmt werden, innerhalb deren der Vermiether bei Ausübung jenes Rechtes sich zu bewegen berechtigt, der Abmiether bei Erduldung desselben sich zu bewegen verpflichtet ist. Der Vermiether soll erfahren, wann, wie und was er eigentlich zurückzubehalten darf. Dem Abmiether soll gesagt werden, was er sich gefallen zu lassen braucht und was nicht. Selbstverständlich haben wir bei diesem Artikel nur städtische Verhältnisse im Auge; er ist ja im Wesentlichen nur für eine städtische Bevölkerung bestimmt. Wir werden deshalb lediglich von den Miethverhältnissen reden, die Pachtverhältnisse dagegen von der Befragung ausgeschließen.

Das Retentionsrecht des Vermiethers datirt nicht von heute oder gestern. Es war schon den alten Römern, wenngleich in anderer Form, bekannt. Dort kam dem Vermiether ein gesetzliches Pfandrecht zu an den Inventen und den Illaten des Abmiethers, d. h. eben an den Sachen, die der Abmiether in das ermiethete Quartier mitgebracht hatte. Solange im alten deutschen und sächsischen Rechte ein gesetzliches Pfandrecht existirt hat, d. h. ein solches, welches ohne eine besondere, auf eine Pfandbestellung ge-

richtete Handlung der Parteien kraft des Gesetzes entstand, so lange hat auch dem Vermiether stets ein gesetzliches Pfandrecht an den Sachen seines Miethmannes zugestanden. In Sachsen ist dasselbe durch das berühmte Gesetz der erläuterten Prozeß-Ordnung vom Jahre 1724 aufgehoben worden. An seine Stelle trat das Retentionsrecht. War nun dieser Begriff bis in die jüngste Vergangenheit ein ziemlich unbestimmter, so ist er doch in der neuesten Zeit durch das bürgerliche Gesetzbuch genau und fest bestimmt worden. Dasselbe sagt nämlich in §. 1228:

„Der Vermiether von Grundstücken kann wegen der Vertragsschuldlichkeiten des Miethers die in den ermietheten Räumen noch vorhandenen Sachen des Miethers zurückzubehalten. Er kann dieses Recht auch gegen den Untermiether ausüben, jedoch so weit die diesen gehörigen Sachen betrifft, blos soweit als der Untermiether eine Forderung aus dem Vertrage an den Untermiether hat. An Gegenständen, in welche die Hülfe nicht vollstreckt werden darf, kann dieses Recht nicht ausgeübt werden.“

Diesen Gesetzesparagraphen legen wir zu Grunde und entwideln aus ihm den Inhalt des Retentionsrechtes.

Das Retentionsrecht steht dem Vermiether als solchem zu. Es ist nicht etwa ein Recht, welches, wie Viele meinen, dem Haus-eigenhüner als solchem zusteht. Der Letztere darf es ausüben, nur so weit er etwa zugleich Vermiether ist. Der abgeschlossene Miethvertrag allein verleiht dieses Befugniß. Es muß also ein schriftlich oder mündlich abgeschlossener Vertrag vorliegen, wonach der Eine dem Anderen die Benutzung einer Wohnung gegen Gewährung eines bestimmten Miethinnes gestattet. Benutzt Jemand eine Wohnung aus irgend einem anderen Rechtsgrunde, wohnt beispielsweise der Beamte unentgeltlich in der Amiswohnung, so kann von Ausübung des Retentionsrechtes nicht die Rede sein, wiewohl sich sehr gut denken läßt, daß derjenige, der einem Dritten die Benutzung einer Wohnung unentgeltlich überläßt, manche Unsprüche an denselben hat.

Das Retentionsrecht kann ferner nur geltend gemacht werden wegen der aus dem Miethvertrage entstehenden Vertragsschuldlichkeiten, namentlich also wegen rückständiger Miethinnes. Wir wollen hierauf besonders hingewiesen haben, weil diese Bestimmung im gewöhnlichen Leben nur allzuoft nicht gehörig im Auge behalten wird, weil nur allzuoft der Vermiether denkt, daß er in allen den Fällen Sachen seines Miethmannes innebehalten